

Heta Asset Resolution AG:

EKEG-Verfahren: Heta legt Berufung ein

Klagenfurt am Wörthersee, 8. Mai 2015

Das Landgericht München I hat heute, am 08.05.2015, seine Entscheidung im Rechtsstreit zwischen der Heta Asset Resolution AG (Heta) und der Bayerischen Landesbank (BayernLB) bekannt gegeben und sich der Rechtsansicht der BayernLB angeschlossen. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Die Heta wird dagegen Berufung beim OLG München einlegen.

Die Heta sieht wesentliche Teile ihrer Argumente in der Auseinandersetzung um die Anwendbarkeit des Eigenkapitalersatzgesetzes (EKEG) sowohl durch den Gutachter Professor Peter Mülbert, Mainz, als auch durch den Senat unter Vorsitz der Richterin Dr. Gesa Lutz nicht ausreichend gewürdigt.

Vorstandsvorsitzender Sebastian Prinz von Schoenaich-Carolath: „Die Heta hat sich an die österreichischen Gesetze zu halten. Gemäß unserer eingeholten Gutachten sind die gewährten Mittel als eigenkapitalersetzend im Sinne des österreichischen EKEG zu qualifizieren. Wir sind fest davon überzeugt, dass die Heta sich absolut rechtskonform verhält und vermissen sowohl im vorgelegten Gutachten des deutschen Professors Peter Mülbert, Mainz, als auch im Spruch des Gerichtes eine korrekte Analyse der österreichischen Rechtslage.“

Die Heta wird daher ihre bekannte Position aufrechterhalten: Solange die Heta nicht saniert ist, besteht eine Rückzahlungssperre für die Darlehen der BayernLB. Gleichzeitig besteht ein Rückforderungsanspruch der Heta gegenüber BayernLB hinsichtlich bereits geleisteter Zahlungen. Die Widerklagen der Heta übersteigen mit einem aktuellen Streitwert von EUR 4,8 Milliarden Euro die von der BayernLB geltend gemachten Ansprüche bei weitem.

Das Mülbert-Gutachten, auf das sich das Gericht beruft, stellt auf die Erfordernis einer „subjektiven Kenntnis“ vom Vorliegen einer eigenkapitalersatzrechtlichen „Krise“ ab. Diese Meinung wurde bislang noch in keiner anderen Entscheidung oder veröffentlichten wissenschaftlichen Stellungnahme vertreten. Laut einschlägiger Literatur und namhafter Experten des österreichischen Rechts kommt es richtigerweise ausschließlich auf objektive Kriterien an, um die Rechtsfolgen des Eigenkapitalersatzrechts (Rückzahlungssperre, Rückforderungsansprüche) auszulösen. Mit seinem Gutachten widerspricht Mülbert damit jeder bislang publizierten Rechtsmeinung in Österreich, weshalb die Heta die Entscheidung des Gerichts nicht nachvollziehen kann.

Schoenaich-Carolath abschließend: „Wir sehen die heutige Entscheidung des Senats nur als Zwischenschritt auf dem Weg zu einer endgültigen rechtlichen Klärung. Die Heta sieht

keinen Anlass, von ihrer Rechtsposition abzugehen. Es wird nun am OLG München liegen, alle vorgebrachten Argumente nach österreichischem Recht ordentlich abzuwägen.

Rückfragehinweis:

Heta Asset Resolution AG

Alfred Autischer

Tel.: + 43 (0) 664 / 8844 64 20

Corporate Communications

Tel. +43 (0) 50209 3465

E-Mail: communication@heta-asset-resolution.com